

breite erst der Präambel der sog. *Ordinatio imperii*¹²⁰ zu entnehmen, dem Kapitular, das die im Zuge der Nachfolgeordnung zahlreich und detailliert getroffenen Zusatzbestimmungen im Einzelnen schriftlich niederlegte. Dieser Einleitungsteil des Schriftstücks stellt als treibende Kraft der Geschehnisse in erster Linie Gott und nach ihm die *fideles* des Kaisers heraus. Ludwig, dem die Besitzsicherung des Kaisertums für seine Familie gewiss nicht nebensächlich war, steht ganz im Hintergrund.

Für diese Form der Darstellung gab es Gründe. In der *Ordinatio imperii* und ihrer besonderen Weise, die Sukzession wie die Erbfolge im Reich zu regeln, hatte sich der politische Wille der sog. Reichseinheitspartei¹²¹ artikuliert, der – grob zusammenfassend gesprochen – durch die herrschafts- und erbrechtliche Nachordnung der jüngeren Söhne Ludwigs d. Fr., Pippin und Ludwig, nach ihrem älteren kaiserlichen Bruder Lothar ein als Einheit von einem Einzelnen geführtes fränkisches Reich schaffen wollte. Dieser Tatbestand ist wohlbekannt¹²² und bedarf hier keiner erneuten näheren Ausführungen und Erläuterungen

120) Siehe Anm. 117.

121) So z. B. Gerd TELLENBACH, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert, *FmSt* 13 (1979) S. 272 oder BOSHOF, Einheitsidee (wie Anm. 65) S. 179.

122) Vgl. aus der neueren Lit. z. B. François L. GANSHOF, *Observations sur l'Ordinatio Imperii de 817*, in: Festschrift Guido Kisch, anlässlich des 60. Geburtstags dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern (1955) S. 15–31; Theodor SCHIEFFER, Die Krise des karolingischen Imperiums, in: *Aus Mittelalter und Neuzeit*, Gerhard Kallen dargebracht von Kollegen, Freunden und Schülern, hg. von Josef ENGEL und Hans Martin KLINKENBERG (1957) S. 1–15; SCHLESINGER, Karolingische Königswahlen (wie Anm. 56) passim; HÄGERMANN, Reichseinheit (wie Anm. 65) passim; BOSHOF, Einheitsidee (wie Anm. 65) S. 178–181; Thomas BAUER, Die *Ordinatio Imperii* von 817, der Vertrag von Verdun 843 und die Herausbildung Lotharingiens, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 58 (1994) S. 1–12; ERKENS, *Divisio legitima* (wie Anm. 18) S. 469–485; BOSHOF, Ludwig (wie Anm. 45) S. 129–143; KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 168–182; KASCHKE, Reichsteilungen (wie Anm. 21) S. 324–353 mit kritischen Bemerkungen zur These des Reichseinheitsgedankens; SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 15) S. 117 f. Eine Einheitsideologie, die schon unter Karl d. Gr. gegen 805 als „Mittel der Behauptung im Machtkampf und der Diskriminierung der Gegner“ (S. 87) entwickelt worden war, sieht FRIED, Elite (wie Anm. 98) in der *Ordinatio imperii* und ihren Bestimmungen walten. Vgl. ferner den Überblick bei Dieter HÄGERMANN, „*Divisio imperii*“ von 817 und „*divisio regni*“ von 831: Überlegungen und Anmerkungen zu „Hausgesetzen“ Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: *Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter*, hg. von Brigitte KASTEN (Norm und Struktur 29, 2008) S. 291–299.